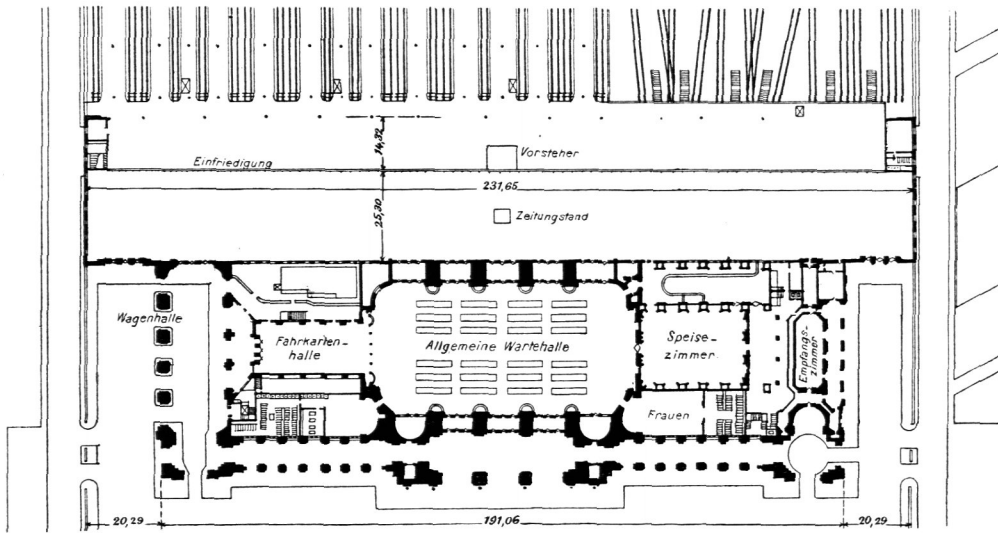


dachung zu tragen haben. Ist dies der Fall, so ist die Bahnsteigbreite größer zu wählen, als wenn solche Freitützen fehlen.

Sehr große Breiten zeigen die Kopfbahnsteige der Kopfstationen, was nicht überraschen kann, da sich der Hauptpersonenverkehr, unter Umständen auch der Gepäck- und Postverkehr, in erster Reihe auf ihnen abwickelt. Auf Bahnhöfen von einiger Bedeutung wird man mit der Breite solcher Bahnsteige nicht unter $10,00^m$ (Personengang zu Lübeck) gehen können; doch wurde dieses Maß schon wesentlich überschritten: $16,65^m$ (Wiesbaden), $17,00^m$ (Verbindungshalle zu Hamburg), $17,50^m$ (Altona), $18,00^m$ (Frankfurt a. M.), $20,50^m$ (Leipzig) usw.; auf dem Viktoriabahnhof der Great-Indian-Peninsular-Eisenbahn zu Bombay ist der Kopfbahnsteig $22,50^m$, auf dem Bostoner Bahnhof rund 30^m , auf dem Union-Bahnhof der Pennsylvania- und Baltimore-Ohio-Eisenbahn zu Washington nahezu 40^m breit usw.

Fig. 95.



Empfangsgebäude des Union-Bahnhofes der Pennsylvania- und der Baltimore-Ohio-Eisenbahn zu Washington ⁷⁵⁾.

Auf amerikanischen Kopfbahnhöfen ist in neuerer Zeit nicht selten der Kopfbahnsteig, der, wie eben erwähnt wurde, meist eine sehr große Breite hat, durch eine Einfriedigung der ganzen Länge nach in zwei Streifen zerlegt, wovon der dem Empfangsgebäude zunächst gelegene dem Publikum frei zugänglich ist, der andere aber nur nach Vorweisung der Fahrkarte betreten werden darf (Fig. 95 ⁷⁵⁾).

Für Gepäck- und Postbahnsteige dienen in der Regel geringere Breiten, $3,50^m$ werden in vielen Fällen genügen; $4,25^m$ ist schon eine bedeutende Breite.

Unter Umständen kann für die Breitenbemessung der Bahnsteige auch § 47, Abf. 3 der „Technischen Vereinbarungen“ von Wesenheit sein, worin es heißt: „. . . Alle auf den Bahnsteigen feststehenden Gegenstände, wie Säulen usw., sollen bis zu einer Höhe von $2,50^m$ über dem Bahnsteige mindestens 3^m im Lichten von der Mitte des Gleises entfernt sein, für das der Bahnsteig benutzt wird.“

Auch die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904“ befiehlt in § 23, Abf. 2 in ähnlichem Sinne: „Die festen Gegenstände auf den

⁷⁵⁾ Fakf.-Repr. nach: Organ f. d. Fortschr. d. Eisenbahnw. 1909, Taf. VII.